



Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
Technical Multimedia Professional

Abschluss:
Zertifikat TMP

Version 1
Gültig ab 15.10.2020
A. Allgemeiner Teil

Es gilt der allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Zertifikatsstudien mit ECTS-Punkten.

B. Besonderer Teil

- | | |
|-----------|---|
| § 40-TMPZ | Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums |
| § 41-TMPZ | Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan |
| § 42-TMPZ | Abschlussarbeit |
| § 43-TMPZ | Zertifikat |
| § 44-TMPZ | Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium |

C. Schlussbestimmungen

- | | |
|-----------|---------------|
| § 50-TMPZ | Inkrafttreten |
|-----------|---------------|

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 13. Oktober 2020 die nachstehende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für das weiterbildende Zertifikatsstudium Technical Multimedia Professional beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.
--

§ 40-TMPZ Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Technical Multimedia Professional“ (TMP) hat einen Präsenzumfang von 98 Einheiten à 45 Minuten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 10 Creditpoints (ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn bekannt, in welcher Sprache die Veranstaltung und Prüfung stattfindet.

§ 41-TMPZ Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Abschlussnote ergeben sich aus der Tabelle 1.

Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen.

- (2) Die Abschlussprüfung, die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle der Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 42-TMPZ Abschlussarbeit

Eine Abschlussarbeit ist nicht anzufertigen.

§ 43-TMPZ Zertifikat

Bei erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Technical Multimedia Professional, Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft“ wird ein Zertifikat mit der Bezeichnung „Zertifizierter Technical Multimedia Professional“ ausgestellt.

§ 44-TMPZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

In den nachfolgenden Tabellen sind die Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen zusammengestellt:

Tabelle 1: Zertifikatsstudium

(für das Zertifikatsstudium erforderliche Lehrveranstaltungsmodulare und Prüfungen)

Tabelle 2: Abschlussprüfung

(Fachprüfungen und zugehörige Lehrveranstaltungsmodulare)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V = Vorlesung S = Seminar
Ü = Übung Pr = Projekt
L = Labor IPS = Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ue = Übungen	PA = Praktische Arbeit
T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)	

Nur als Prüfungsleistung (PL): Abschlussprüfung

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block	= Blockveranstaltung
Tf	= Terminfach
FP	= Fachprüfung
Wpf	= Wahlpflichtfach
üPL	= (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL	= (studien)begleitende Prüfungsleistung
PS	= Praktisches Studiensemester
LV	= Lehrveranstaltung

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Technical Multimedia Professional"										Abschluss: Zertifikat TMP		Tabelle 1
Zertifikatsstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Vo-raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
TMPZ110	Interaktive Wissensmedien u. E-Learning	1	s. § 40(1)	5	(V+Ü)				Ue/60		1	
TMPZ120	TMP-Anwendung	1	s. § 40(1)	5	S/Pr				MP/30		1	
	Summe 1. Semester		s. § 40(1)	10								
	Summe Studium		s. § 40(1)	10								

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Technical Multimedia Professional"		Abschluss: Zertifikat TMP			Tabelle 2
Abschlussprüfung					
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	zugeordnete Lehrveranstaltung	Semester	Gewicht inner- halb der FP	Gewicht für Gesamt- note
TMPZF01	Abschlussprüfung	TMP-Anwendung	1	1	1

C. Schlussbestimmungen

§ 50-TMPZ Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 15.10.2020

Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: 19.10.2020

Abgehängt am: 02.11.2020

Im Intranet veröffentlicht am: 19.10.2020

Daniela Schweitzer
Kanzlerin